

imposing standards of abstract values upon individual wills“ als unzulänglich zugespitzt zurückweisen und sich an den Versuch einer weniger autoritären, stärker diskursiven Begründung von Moral und auch Recht machen müssen. Was auf einen Prozess der diskursiven (Selbst-) Aufklärung, insbesondere der Entscheidungsträger, hinausläuft. Ein anderes Fundament hat letztlich auch Niemeyer für das Recht nicht gesehen: „The only possible means of making the powerful on this earth observe rules of inherent lawfulness is by creating in them, through careful training and constant habituation, a perspective which works as a motive in all their relevant actions.“ (S. 366)

Martin List, Hagen

Markus Krajewski

### **Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO)**

Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 31  
Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, 298 S., € 62,00

Eine überfällige Analyse! Befaßte sich die – immerhin doch rasch wachsende – deutsche rechtswissenschaftliche Literatur, von der Ausnahme der Studie Trüeb (Umweltrecht in der WTO, 2001) abgesehen, bislang im wesentlichen mit rechtssystematischen bzw. -dogmatischen Fragen des Rechts dieser vergleichsweise neuen internationalen Wirtschaftsorganisation sowohl in organisations- und verfahrens- als auch in materiellrechtlicher Hinsicht, so betritt Krajewski weithin Neuland, indem er sich – eingedenk der bereits in Vorwort und Einleitung vermerkten (S. 5, 15 f.) mannigfaltigen Aktivitäten der *civil society* – verfassungspolitischen und -theoretischen Fragestellungen zuwendet, die schon im Titel der Untersuchung deutlich gemacht werden.

Vor drei unterschiedlich umfangreichen Kapiteln – das letzte, zur „Legitimation der WTO-Rechtsetzung als Verfassungsproblem“, gerät zwar nicht knapp, aber doch am kürzesten – stellt Krajewski sein „Vorverständnis“ klar, das „ideologische Voreingenommenheiten überwinde“, indem es „eine kritische Analyse bestehender Rechtsnormen und tatsächlicher Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ erfordere; es gehe dabei „weder davon aus, daß Handelsliberalisierungen grundsätzlich sinnvoll und Eingriffe in die Wirtschaftsbeziehungen nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen sind, noch daß jede Liberalisierung einseitig den Interessen der Industrie und staatliche Regulierung der Wirtschaft den Interessen der Allgemeinheit dient“ (S. 17). Maßgeblich sei der Bezug auf die „Verwirklichung der Bedürfnisse der jeweils Betroffenen“, weshalb das Vorverständnis eines internationalen Wirtschaftsrechts mit „menschlichem Antlitz“ (Weiss/de Waart) auch mit den „Grundannahmen einer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung“ überein-

stimme (S. 17). Die Arbeit zielt so darauf ab, „die verschiedenen Beiträge“ – insbesondere von E.U. Petersmann und T. Stoll –, „die das GATT/WTO-Recht aus Verfassungsperspektiven betrachten, systematisch kritisch darzustellen und sie zu bewerten“, jedoch keine eigene, neue Konzeption zu entwerfen, freilich die „rein funktionale Bewertung“ um „inhaltliche Aspekte“ zu ergänzen (S. 19). Bereits am Ende der Einleitung wird hervorgehoben, eine „ausschließlich den Marktkräften überlassene Entwicklung“ werde den Anforderungen an ein „demokratisch legitimes internationales Wirtschaftsrecht“ nicht gerecht, nur dieser Wandel könne „einer nicht zu unterschätzenden Legitimationskrise der WTO“ steuern (S. 21).

Krajewski erörtert zunächst „Rechtsordnung und Entscheidungsfindung der Welthandelsorganisation“. Hier wird zu Beginn eine völkerrechtliche Sichtweise eingenommen, die formelle wie materielle Elemente und dynamische Entwicklung anreißt, bevor der Autor zum Verhältnis der WTO- zu innerstaatlichen Rechtsordnungen übergeht; sorgfältig herausgearbeitet werden insbesondere die Gründe gegen eine unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts (S. 53 ff.). Eher rechtstatsächlich ausgerichtet ist die Behandlung von Entscheidungsprozessen, bei der Strukturelemente und Akteure – nicht zuletzt Private – im Vordergrund stehen; konstatiert werden eine enge Rückkopplung von Delegationen an die Entscheidungsträger in den nationalen Hauptstädten und eine Doppelstruktur der Entscheidungsfindung in Gestalt einer Aufgabenteilung zwischen Delegationen am Sitz der WTO und nationalen Ministerien (S. 118 f.), also (insgesamt) eine ausnehmend exekutivische Prägung.

Kapitel 2 („Verfassungsperspektiven des GATT/WTO-Rechts“) gliedert sich in vier Abschnitte. Anfangs werden Verfassungsbegriffe und -funktionen erläutert, in der Folge ökonomische Grundlagen der Verfassungsperspektiven (wie z.B. *public choice*-Theorie und Überlegungen Buchanans oder von Hayeks) dargestellt und „kritisch gewürdigt“. Trotz einiger positiver Aspekte im Falle einer vollständigen und nicht nur selektiven Rezeption beschränke letztlich der Unterschied der normativen Grundlagen die „Übertragung ökonomischer Erkenntnisse auf juristische Argumentationszusammenhänge“ (S. 161), was die im folgenden analysierte Theorie der Verfassungsfunktionen des GATT/WTO-Rechts nicht hinreichend berücksichtige. Für diese erachtet Krajewski zwei Gedankengänge als wesentlich, nämlich daß sie Protektionismus mit einigem Recht als Verfassungsproblem (insbesondere in bezug auf Eingriffe in individuelle Freiheitsrechte und mangelnde gerichtliche Kontrolle) ansehe und (zudem) die internationale Rechtsordnung als „völkerrechtliche Nebenverfassung“ (Tomuschat) begreife, die die Grundprinzipien konstitutioneller Demokratie erweitere bzw. sichere (S. 196). Auch diesen Überlegungen sei einiges abzugewinnen, jedoch seien sie zu sehr auf die „herrschaftsbegrenzenden Funktionen einer Verfassung“ fokussiert (S. 207). Krajewski neigt hier einer von Thürer formulierten Ansicht zu, die WTO lasse sich am ehesten als „Teilordnung der Verfassung der internationalen Gemeinschaft“ begreifen (S. 213); selbst diese Sicht entspreche jedoch schwerlich der Praxis und könne im Hinblick auf bestehende „strukturelle Lücken“ bei den „entwick-

lungspolitischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des internationalen Handels“ allenfalls als Postulat angesehen werden (S. 216).

Das Schlußkapitel zur Legitimation der WTO-Rechtsordnung bezweckt nicht nur, die allein an Herrschaftsbegrenzung orientierte Theorie der Verfassungsfunktionen zu ergänzen, sondern will auch nach der Rechtfertigung für Rechtsetzung durch internationale Verträge und Entscheidungen Internationaler Organisationen fragen (S. 217). Auch hier beginnt der Autor wieder allgemein, mit „Legitimationsformen und -grundsätzen“, um dann zuerst eine demokratische Legitimation internationaler Rechtsetzung durch nationale Organe (einschließlich diesbezüglicher Defizite in der WTO) und alsdann „nicht-majoritäre Legitimationsmodelle“ (durch Verhandlungen oder „effiziente Regulierung“) zu untersuchen; diese werden freilich für nicht anwendbar erachtet (S. 240 f.). Die *tour d'horizon* mündet in die Prüfung von Reaktionsmöglichkeiten auf das Legitimationsdefizit in der WTO. Krajewski zeigt sich eher skeptisch und mißt erhöhter Transparenz noch am ehesten Bedeutung bei, während eine Einbeziehung von *Non-Governmental Organizations* oder die Einrichtung einer parlamentarischen Versammlung allein keine entscheidende Verbesserung bewirken könnten (S. 265, 268). Ziemlich utopisch mutet an, wenn in Anlehnung an Habermas letztlich die „Entwicklung einer demokratisch legitimierten ‚Weltinnenpolitik‘ oder ‚global governance‘“ als Lösung propagiert wird, wenn und weil diese „sich eine politische Gestaltung transnationaler Verflechtungsprozesse auch im Hinblick auf die Erhaltung sozialer Standards und die Beseitigung innergesellschaftlicher Ungleichgewichte zur Aufgabe macht“, wofür es aber der „Entwicklung eines globalen Bewußtseins in den Bevölkerungen“ bedürfe (S. 268). Der Weg dorthin kann kaum anders als über (wenn auch mangelbehaftete) institutionalisierte Kooperation zwischen Staaten verlaufen; auf der Tagesordnung steht daher weniger die Abschaffung oder grundlegende Umgestaltung der WTO als deren bessere Vernetzung mit anderen Verbänden, nicht zuletzt der UNO, wobei – und darin liegt das eigentliche Problem – die arbeitsteilige Aufgabenerfüllung nicht zur Vermischung der Verantwortlichkeiten führen darf; für Individuen relevante oder gar verbindliche Entscheidungen bedürfen nicht dadurch minderer Akzeptanz, daß sie auf höherer Ebene, weiter weg, gewissermaßen global und nicht lokal getroffen werden – eher umgekehrt!

Für den flüchtigen Leser bringt Krajewski am Ende eine kurze und bündige „Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse“, das Personen- und Sachregister ist leider etwas knapp geraten.

Vom etwas blauäugig anmutenden Schluß abgesehen, gelingt dem Autor die kritische Auseinandersetzung mit Autoritäten des Welthandelsrechts in recht überzeugender Weise, nicht zuletzt, weil er der wenig hilfreichen Dichotomie von Markt- oder Staatsversagen aus dem Weg geht und menschliche Bedürfnisse, aber nicht nur einen *homo oeconomicus* in den Vordergrund stellt. Dabei erweist er sich, auch wenn er das Werk Richard Sentis (WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsorganisation, 2000) offenbar nicht mehr heranziehen konnte, als profunder Kenner von WTO-Recht und -Praxis, was seine Argumentation um so eingängiger macht. Die Feststellung wird schwerlich durch einzelne

Unzulänglichkeiten konterkariert, wie die unrichtige Einordnung des (4. bzw. 5.) Protokolls zum GATS (Finanzdienstleistungen; Basistelekommunikation [S. 43] – diese wird auch an anderer Stelle – Stichwort „Regulierung“ [S. 235 f.] – nicht erwähnt) oder die hierbei vorgenommene Modifikation der Ratsauffassung zur unmittelbaren Anwendbarkeit, bei der auch nicht eine für diese Qualität sprechende Vorschrift (Art. 20 des Government Procurement Agreement) angeführt wird! Bei der insgesamt ausgewogenen Diskussion um „unabhängige Fachorganisationen“ (S. 236 ff.) hätten autonome Zentralbanken ein weiteres gutes, vielleicht das beste Beispiel für die Grenzen dieses Arguments abgeben können. Kein Einwand hingegen sollte sein, daß auch Krajewski bei der Suche „nach demokratischen Formen und Verfahren jenseits des Nationalstaats als Alternative ‚zur aufgesetzten Fröhlichkeit neoliberaler Politik‘ (Habermas)“ (S. 268) kein Patentrezept entwickelt hat; immerhin hat er auf dem Weg dorthin einige Pflöcke eingeschlagen, die (hoffentlich) weiteren Wissenschaftler die Richtung weisen und sie vor Fehlritten bewahren können.

*Ludwig Gramlich, Chemnitz*

*Daniel Kaboth*

**Das Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)**

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main u.a., 2000, 293 S., € 45,50

Seit dem 1. Oktober 1994 bietet die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) institutionelle Schlichtungs- und Schiedsverfahren an (vgl. <http://arbitr.wipo.int/center/index.html>), die besonders Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums ansprechen sollen, eine Gruppe, die für die Beilegung von Streitigkeiten traditionell weitgehend auf nationale Gerichte vertraut. Da jedoch auch die Rechte des geistigen Eigentums der Globalisierung unterliegen und zunehmend international vermarktet werden, besteht für daraus folgende Konflikte, wie im internationalen Wirtschaftsverkehr ganz allgemein, ein Bedarf nach effektiver und kostengünstiger Streitbeilegung wie sie vor allem die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, zunehmend aber auch Schlichtungsverfahren, bieten; all das unter Berücksichtigung der Besonderheiten des geistigen Eigentums, wie etwa des besonderen Interesses von Rechteinhabern an Geheimnisschutz und Wahrung der Vertraulichkeit.

Die WIPO Schlichtungs- und Schiedsverfahren nehmen auf die Besonderheiten des geistigen Eigentums Rücksicht, ohne sich einem breiteren Anwendungsbereich zu verschließen. Die WIPO kann, anders als andere internationale Schlichtungs- und Schiedsgerichtsinstitutionen, ihre Erfahrungen und ihr und Renommee als für die Wahrung und Entwicklung des Schutzes des geistigen Eigentums zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen einbringen und verfügt aufgrund dieser Spezialisierung über einschlägig qualifiziertes